Satzung

HV Lok Stendal e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Handball Verein Lok Stendal.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Stendal und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins

Handball Verein Lok Stendal e.V.

3. Im Verein wird der Bereich Handball geführt.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Wettkampf- und Freizeitbereich verwirklicht.

4. Dabei bildet die Förderung von Kindern und Jugendlichen einen Schwerpunkt.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
   Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
   Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen Anhalt e.V. und dem Handballverband Sachsen Anhalt e.V..

2. Neben dem Inhalt dieser Satzung und Ordnung des Vereins gelten für alle Mitglieder die Satzung/Richtlinien und Ordnungen der angeschlossenen Verbände und deren Dachverbände ergänzend.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
   Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
   Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller den Beschwerdeausschuss anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

4. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Über die Ernennung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit freiwilligem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tode des Mitgliedes.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten und zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn ein

   a.) grober Verstoß gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte vorliegt,
   b.) unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern nachgewiesen wird,
   c.) Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung vorliegt und drei Monate nach der zweiten Mahnung vergangen sind.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu schriftlich zu äußern.
Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Beschwerdeausschuss zu.

Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb eines Monats den Beschwerdeausschuss zur Entscheidung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
   Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

5. Der Ausschluss aus dem Verein gilt bei einem Mitglied einer aktiven Mannschaft nicht automatisch als Freigabe gemäß den Statuten des Handballverbandes Sachsen Anhalt e.V.. Eine Spielfreigabe für eine andere vereinsfremde Mannschaft kann gesondert, entsprechend dem Regelwerk des HVSA, ausgesprochen werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
   Die Festsetzung der Jahresbeiträge und dessen Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
   Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit (siehe Beitragsordnung §2 Abs.4). Sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

3. Mitgliedsbeiträge unterliegen der Bringepflicht.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins sowie die Vorstandsbeschlüsse verbindlich.
   Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3. Volljährige ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

4. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben das Mitspracherecht in Mannschaftsversammlungen. Ihre Interessen sind durch die Trainer oder Übungsleiter gegenüber dem Verein zu vertreten.

5. Bei Zuwiderhandlungen gegen Satzung und Ordnungen des Vereins können gegen Mitglieder vom Vorstand nach vorheriger Anhörung folgende Maßregelungen verhängt werden:

   a.) Verweis,
   b.) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins von bis zu vier Wochen,
   c.) Geldstrafen für unsportliches Verhalten (§ 6 Beitragsordnung).

   Der Bescheid über die Maßregelungen ist dem Mitglied persönlich oder durch Einschreibebrief mitzuteilen.
   Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung, den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beschwerdeausschuss.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn § 26 BGB besteht aus
   a.) dem Vorsitzenden,
   b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   c.) dem Schatzmeister,
   d.) dem Technischen Leiter,
   e.) dem Jugendwart,
   f.) dem Schiedsrichterwart,
   g.) dem Pressewart,
   h.) bis zu vier Beisitzern.

2. Der Vorstand unter a-c bildet den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der unter § 10 Abs. 2 genannten drei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

4. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000,- € verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen.

5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

6. Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

   Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
   a. Führung der laufenden Geschäfte,
   b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
   c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
   d. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
   e. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Maßregelungen und Ausschlüsse von Mitgliedern,
   f. Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung,
   g. Erlassung von verbindlichen Ordnungen.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
   Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
   Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im ersten Halbjahr statt.

2. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt schriftlich .

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
   Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
   a.) Wahl und Entlastung der Kassenprüfer (Beschwerdeausschuss),
   b.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnung und Richtlinien und der Finanzordnung,
   c.) Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
   d.) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin verlangt und begründet. Die Ergänzung ist den Mitgliedern vor der Versammlung bekannt zu geben.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht gegebene Stimmen.

8. Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Für die Veränderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

9. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht und in der Einladung mitgeteilt werden.

10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das jeweilige Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten drei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
   Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

2. Die Kassenprüfer übernehmen im Verein den Beschwerdeausschuss. Sie behandeln Beschwerden von Mitgliedern, die vom Vorstand gemaßregelt wurden.
   Sie sind zuständig für Berufungsverhandlungen der Mitglieder und bei Ablehnung von Aufnahmeanträgen durch den Vorstand (§ 6, § 8).

§ 15 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

2. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an den KSB Stendal und an die Schulen der Stadt Stendal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Handballsports, zu verwenden haben.

3. Wird nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, ist der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindende geschäftsführende Vorstand der Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Satzungsbeginn

1. Vorstehende Satzung wurde am 19.04.2010 in Stendal von der Gründungsversammlung beschlossen.

2. Die Satzung und Ordnungen treten am 01.07.2010 in Kraft.

   Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder: